



# Stiftungsurkunde

## Vita Invest

**Sammelstiftung Vita Invest  
der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich**

# Inhalt

Stiftungsurkunde	3
1 Name und Sitz	3
2 Zweck	3
3 Vermögen	3
4 Reglemente	3
5 Vorsorgewerke	3
6 Organe	3
7 Stiftungsrat	3
8 Kassenvorstand	4
9 Kontrolle	4
10 Änderung der Stiftungsurkunde	4
11 Auflösung / Liquidation	4

# Stiftungsurkunde

## 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen Sammelstiftung Vita Invest der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG – in der Folge Stiftung genannt – besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

<sup>2</sup> Stifterin ist die Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG. Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

## 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Stiftung bezweckt die Durchführung der obligatorischen und überobligatorischen beruflichen Vorsorge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei Alter und Invalidität bzw. bei Tod für deren Hinterbliebene.

<sup>2</sup> Die Vorsorge erfolgt in erster Linie nach Massgabe des BVG. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus oder allein im überobligatorischen Bereich Vorsorgeschutz gewähren, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

<sup>3</sup> Für den Einbezug des Arbeitgebers sind Art. 4 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 BVG massgebend.

<sup>4</sup> Der Stiftungszweck wird erreicht, indem sich anschlusswillige Arbeitgeber durch Anschlussverträge der Stiftung anschliessen. Mit dem Anschlussvertrag wird ein Arbeitgeber-Vorsorgewerk errichtet.

<sup>5</sup> Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung für alle oder einzelne Risiken Versicherungsverträge mit konzessionierten Lebensversicherungs-Gesellschaften abschliessen, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

## 3 Vermögen

<sup>1</sup> Die Stifterin widmete der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von

Fr. 1'000.-. Anlässlich einer Zweckänderung der Stiftung wurde dieses Vermögen auf Fr. 50'000.- aufgestockt. Weitere Zuwendungen sind jederzeit möglich.

<sup>2</sup> Das Stiftungsvermögen wird geäuñnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

<sup>3</sup> Das Vorsorgevermögen wird grundsätzlich durch die Stiftung unter Beachtung der Risikofähigkeit jeder einzelnen versicherten Person investiert.

<sup>4</sup> Sind die Voraussetzungen bezüglich Grösse und Struktur des Versichertenbestandes gegeben, kann das Arbeitgeber-Vorsorgewerk eine eigens definierte Vermögensanlage samt spezifischer Anlagestrategie führen. Das Vorsorgevermögen dieser Arbeitgeber-Vorsorgewerke wird von der Stiftung im Auftrag des zuständigen Organs des Arbeitgeber-Vorsorgewerkes angelegt.

<sup>5</sup> Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Arbeit üblicherweise entrichten (z.B. Familien-, Kinder- und andere Zulagen, Gratifikationen usw.).

<sup>6</sup> Das Stiftungsvermögen wird unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen angelegt. Die Stiftung kann ein Anlagereglement erlassen.

<sup>7</sup> Die Beiträge der angeschlossenen Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen innerhalb des Vorsorgewerkes vorgängig Beitragsreserven geäuñnet worden und gesondert ausgewiesen sind.

## 4 Reglemente

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat erlässt über die Durchführung des Stiftungszweckes, insbesondere über Art und Umfang der

Vorsorgeleistungen, der Finanzierung der Vorsorgewerke, sowie über das Verhältnis zwischen den Arbeitgebern, den Versicherten und den Destinatären in den Grundzügen ein oder mehrere Vorsorgereglemente.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat erlässt die weiteren notwendigen Reglemente, insbesondere ein Kostenreglement und ein Organisationsreglement für den Kassenvorstand sowie ein Reglement für die Wahl des Stiftungsrates (Wahlreglement). Ausserdem kann er ein Organisationsreglement für die Stiftung und den Anlageausschuss erlassen.

<sup>3</sup> Alle Reglemente können jederzeit unter Wahrung des Stiftungszweckes und der Destinatärsrechte geändert oder aufgehoben werden, insbesondere, wenn Gesetze, Verordnungen oder höchstrichterliche Entscheide eine Abänderung erfordern.

## 5 Vorsorgewerke

Die bestehenden Arbeitgeber-Vorsorgewerke und das Rentnervorsorgewerk auf Stiftungsebene sind voneinander weitgehend unabhängig und werden als getrennte Kassen verwaltet.

## 6 Organe

Die Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat;
- die Kassenvorstände;
- die Revisionsstelle;
- der Geschäftsführer.

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ.

## 7 Stiftungsrat

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus vier oder höchstens sechs Mitgliedern, welche sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammensetzen. Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle

Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er nimmt insbesondere die Aufgaben gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG wahr und vertritt die Stiftung nach aussen. Er legt der zuständigen Aufsichtsbehörde jährlich auf den 31. Dezember Rechnung ab.

<sup>3</sup> Das Verfahren für die Wahl des Stiftungsrates sowie die Voraussetzungen des aktiven und passiven Wahlrechts sind im Wahlreglement festgelegt.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen. Zulässig ist ausschliesslich das Zeichnungsrecht kollektiv zu Zweien.

<sup>5</sup> Der Stiftungsrat ist befugt, einen Geschäftsführer und für die Durchführung der Stiftungsverwaltung eine Geschäftsstelle zu bezeichnen. Im Einverständnis mit dem Stiftungsrat kann die Geschäftsstelle für Aufgaben bezüglich Stiftungsverwaltung einen Dritten beiziehen.

<sup>6</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

<sup>7</sup> Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzulegen. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

<sup>8</sup> Die Stifterin kann an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen. Sie hat ausschliesslich beratende Funktion.

<sup>9</sup> Der Stiftungsrat kann einen Stiftungsratsausschuss sowie weitere Gremien bestellen.

<sup>10</sup> Der Stiftungsrat kann einen Anlageausschuss bestellen, dem auch Mitglieder der angeschlossenen Arbeitgeber angehören können. Der Anlageausschuss berät den Stiftungsrat bei der Zusammensetzung der Portfolios der Kapitalanlagen, hat aber keine Entscheidungsbefugnis. Die Einzelheiten über Rechte und Pflichten des Anlageausschusses sind im Organisationsreglement für den Anlageausschuss geregelt, das vom Stiftungsrat erlassen wird.

<sup>11</sup> Der Stiftungsrat trifft nach Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge die geeigneten Massnahmen, wenn das Stiftungsvermögen nicht

mehr ausreicht, die Verpflichtungen der Stiftung zu erfüllen.

## 8 Kassenvorstand

<sup>1</sup> Für jedes Arbeitgeber-Vorsorgewerk besteht ein Kassenvorstand, der das Arbeitgeber-Vorsorgewerk verwaltet. Der Kassenvorstand setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen. Die Einzelheiten über Wahlmodus, Rechte und Pflichten des Kassenvorstandes sind im Organisationsreglement für den Kassenvorstand enthalten, das vom Stiftungsrat erlassen wird.

<sup>2</sup> Der Kassenvorstand kann die Stiftung nicht nach aussen vertreten.

## 9 Kontrolle

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

## 10 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderungen von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

## 11 Auflösung / Liquidation

<sup>1</sup> Wird ein Arbeitgeber-Vorsorgewerk aufgelöst oder liquidiert, so werden zuerst die diesem angehörenden Destinatäre abgefunden. Ein allfällig verbleibender Saldo wird nach Entscheidung des Kassenvorstandes entweder einer neuen Personalvorsorgeeinrichtung des betreffenden Arbeitgebers oder eines Rechtsnachfolgers überwiesen oder als Liquidationsanteil den verbleibenden Destinatären in der vom Gesetz zugelassenen Form zugewiesen.

<sup>2</sup> Bei Auflösung oder Liquidation eines Vorsorgewerkes dürfen dem betreffen-

den Arbeitgeber oder einem Rechtsnachfolger keine zweckgebundenen Mittel zugewiesen werden.

<sup>3</sup> Wird die Stiftung liquidiert, befindet der Stiftungsrat über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Saldos des Stiftungsvermögens. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin oder an die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Zürich, im November 2019

Sammelstiftung Vita Invest der Zürich  
Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Der Stiftungsrat

.....

Markus Wenger

.....

Bernhard Aerni

.....

René Moser